

Fortbildungsrichtlinien

des Vereins atem austria, Berufsverbandes der AtempädagogInnen Österreichs

1. Allgemeines

Bei den vorliegenden Fortbildungsrichtlinien (FBR) handelt es sich um Richtlinien des Berufsverbandes atem austria. Sie haben das Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit der Atempädagog*innen Österreichs zu sichern und zu entwickeln.

Die kontinuierliche Fortbildung gehört zur Qualitätsarbeit jeder Atempädagog*in und ist in den Statuten verankert.

2. Ziel der Fortbildung

Fortbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsmaßnahme der Atempädagog*in zur Erweiterung ihrer atempädagogischen Kompetenzen verstanden.

Ziel ist es, die Qualität der atempädagogischen Berufstätigkeit durch die berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Atempädagogin zu fördern und zu vertiefen.

3. Verpflichtung

Ordentliche Mitglieder sind gemäß § 7.7 der Statuten zur Fortbildung verpflichtet.

4. Bemessungsperiode

Eine Bemessungsperiode dauert 3 Jahre. Es gilt das Kalenderjahr – 1. Januar bis 31. Dezember.

5. Umfang der Fortbildung

Pro Bemessungsperiode (3 Jahre) sind 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten nachzuweisen.

Werden in einer Bemessungsperiode mehr als 40 UE absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Fortbildungsstunden auf die Folgeperiode übertragen.

Mitglieder in Ausbildung und im Jahr ihres Ausbildungsabschlusses sind von jeglicher Fortbildungspflicht befreit.

6. Kriterien / Anforderungen / Formen der Fortbildung

Als Fortbildung werden Kurse, Seminare, Lehrgänge und Workshops anerkannt, die den nachfolgend aufgeführten Kriterien und Themen entsprechen:

A Fachfortbildungen

- Kurse, die als Ergänzungen und Vertiefungen der Atempädagogik bewertet werden und solche, die als Ausbildungserweiterungen gesehen werden und von Atempädagog*innen angeboten werden.
- Fachspezifische Supervision.
- Assistenzen und Lektorentätigkeit in Ausbildungen zur Atempädagog*in.

B Ergänzende Fortbildungen

- Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops und Supervisionen aus den Bereichen Medizin, Neurowissenschaft, Körpertherapie, Stimme, Psychologie, andere Atemschulen sowie der Achtsamkeitslehre.
- Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops und Coachings die die Atempädagog*in in der selbstständigen Ausübung ihres Berufes schulen und unterstützen.

Kurse, die keinem dieser Kriterien entsprechen, werden vom Vorstand geprüft.

7. Anerkennung der Fortbildung

Von den erforderlichen 40 Unterrichtseinheiten sind in den ersten drei Jahren nach Ausbildungsabschluss mindestens 50 % in der Kategorie A nachzuweisen. Ab dem 4. Jahr nach Ausbildungsabschluss sind die Kategorien frei wählbar.

8. Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung ist mittels geeigneter Dokumente zu belegen, wie zum Beispiel:

- Diplome
- Zertifikate
- Kursbestätigungen
- Bestätigung der Ausbildungseinrichtung

Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmer*in
- Namen der Referent*in(nen)
- Name des Veranstalters, Anbieters (Institution, Schule, Supervisor*in, etc.)
- Thema, Kursinhalt
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Anzahl besuchte UE à 45 Minuten. Sind die UE nicht klar definiert, werden 45 Minuten berechnet.
- Unterschrift der Kursverantwortlichen/des Kursveranstalters und/oder Referent*in.

9. Einreichen der Belege

Besuchte Fortbildungen, die vom Berufsverband angeboten und durchgeführt werden müssen nicht eingereicht werden. Sie werden automatisch registriert. Für die Fortbildungen anderer Anbieter gilt es, die entsprechenden Nachweise (siehe Punkt 8), so bald als möglich an atem austria zu schicken.

10. Gesuche um Fristverlängerung

Kann das Mitglied die notwendigen Fortbildungsstunden nicht vorweisen, muss dies begründet und angesucht werden. Die weitere Vorgehensweise wird im Vorstand behandelt.

11. Nichteinreichen des Fortbildungsnachweises

Werden zwei Jahre lang keine Fortbildungsnachweise eingereicht, wird das Mitglied auf die Fortbildungsverpflichtung aufmerksam gemacht. Liegen nach drei Jahren weiterhin keine Fortbildungsnachweise und auch kein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung vor, wird das Mitglied vom Vorstand zu einem klärenden Gespräch mit einem Vorstandsvertreter eingeladen. Ziel dabei ist, eine Lösung im Sinne der Fortbildungspflicht zu finden. Als Aufwandsentschädigung für dieses Gespräch werdendem Mitglied 20,- EUR verrechnet. Kommt es dabei zu keinem Konsens, sind die Pflichten des Mitgliedes laut Statuten nicht erfüllt und hat den Ausschluss aus dem Berufsverband zur Konsequenz.

12. Einspruch

Gegen einen Ausschluss aus dem Berufsverband kann das betroffene Mitglied gemäß § 15.3.b der Statuten Einspruch erheben.

13. Inkrafttreten

Diese Fortbildungsrichtlinien wurden als Beschluss der Generalversammlung am 9. November 2019 angenommen und treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.